

## ERGEBNIS DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE UNVERZÜGLICHE  
AUFMERKSAMKEIT.

NICHT ZUR VERBREITUNG IN IRGEND EINER JURISDIKTION, IN DER ES GESETZESWIDRIG  
IST, DIESES DOKUMENT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER ZU VERBREITEN.



### Deutsche Bank AG

Frankfurt am Main, Deutschland  
(die „Emittentin“)

**gibt das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung**

in Bezug auf die

von der Emittentin begebenen

**USD 1.250.000.000 nicht-kumulative Inhaberschuldverschreibungen  
des Zusätzlichen Kernkapitals mit fester Verzinsung und Zinsanpassung  
ohne feststehendes Laufzeitende aus 2014**

(ISIN XS1071551474, Common Code 107155147 und WKN DB7XHW)  
(die „Schuldverschreibungen“)

**bekannt.**

Frankfurt am Main, 6. November 2023

Diese Bekanntmachung hebt wichtige Informationen hervor und wird am oder um den 8. November 2023 auch im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Den Gläubigern der Schuldverschreibungen (jeder für sich ein „Gläubiger“) wird empfohlen, diese Bekanntmachung sorgfältig und vollständig zu lesen.

Sofern nicht anders angegeben, haben die hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffe die gleiche Bedeutung, die ihnen in der Aufforderung zur Stimmabgabe bezogen auf die Schuldverschreibungen datiert auf den 11. Oktober 2023 (die „Aufforderung zur Stimmabgabe“) zugewiesen wurde.

### **Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung**

Die Emittentin hat in der Aufforderung zur Stimmabgabe die Gläubiger der Schuldverschreibungen zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung im Sinne von § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes („SchVG“) während eines Abstimmungszeitraums bis zum 3. November 2023, 24:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (Ende des Tages) aufgefordert (die „Abstimmung ohne Versammlung“).

Da Gläubiger von Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von mehr als 50% des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen haben, war die Abstimmung ohne Versammlung beschlussfähig.

Die Gläubiger haben die vorgeschlagene Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“), wie sie in der Aufforderung zur Stimmabgabe aufgeführt war, mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschlossen.

Die Emittentin hat dem von den Gläubigern gefassten Beschluss zugestimmt.

Der Text des gefassten Beschlusses ist dieser Bekanntmachung als **Anhang 1** beigefügt.

Es wurden keine weiteren Beschlüsse im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst.

### **Widerspruchsrecht und Anfechtungsrechte der Gläubiger**

Gemäß dem SchVG kann jeder Gläubiger, der an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die voraussichtlich am 8. November 2023 erfolgen wird, Widerspruch gegen das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung einlegen. Ein solcher Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Abstimmungsleiterin zu richten:

#### **Notarin Karin Arnold**

Schlüterstraße 45  
10707 Berlin  
Deutschland

Fax: +49 30 214802268

Email: db-2023@arnold-anwaelte.de

Die Abstimmungsleiterin wird über die Abhilfe eines solchen Widerspruches entscheiden.

Jeder Gläubiger hat darüber hinaus das gesetzliche Recht, den Beschluss der Abstimmung ohne Versammlung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die voraussichtlich am 8. November 2023 erfolgen wird, anzufechten. Eine Anfechtungsklage kann auf eine Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen gestützt werden. Ein Gläubiger, der an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen hat, kann eine Anfechtungsklage nur erheben, wenn er, wie oben beschrieben, Widerspruch gegen das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung eingelegt hat. Die Anfechtungsklage ist vor dem Landgericht Frankfurt zu erheben und gegen die Emittentin zu richten.

### **Wirksamkeit des Beschlusses**

Der Beschluss der Abstimmung ohne Versammlung wird wirksam, sobald

- (i) die gesetzliche Anfechtungsfrist nach dem SchVG abgelaufen ist (vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt kein Anfechtungsverfahren anhängig ist) oder
- (ii) wenn ein Anfechtungsverfahren eingeleitet wurde, nach der Beendigung bzw. Einstellung eines solchen Verfahrens, und
- (iii) der Beschluss hinsichtlich der Änderungen der Anleihebedingungen bei der gemeinsamen Verwahrstelle (*common depositary*) für CBL und Euroclear hinterlegt und der Globalurkunde über die Schuldverschreibungen gemäß § 21 SchVG beigefügt wurde.

Sobald der Beschluss in Kraft tritt, ist er für alle Gläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob ein Gläubiger der Änderung zugestimmt oder an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen hat. Die Emittentin beabsichtigt, eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, sobald der Beschluss in Kraft getreten ist.

## **Beschlussfassungsentgelt**

Sobald die Implementierungsbedingungen erfüllt sind und die Änderung der Anleihebedingungen in Kraft getreten ist, wird die Emittentin eine einmalige Zahlung in Höhe von USD 1.000 pro USD 200.000 Nennbetrag an alle Gläubigern, die während des Abstimmungszeitraums in gültiger Weise eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung) bezüglich der vorgeschlagenen Änderung der Anleihebedingungen abgeben haben (die „**Teilnehmenden Gläubiger**“) leisten (das „**Beschlussfassungsentgelt**“).

Die Emittentin beabsichtigt, das Beschlussfassungsentgelt innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Beschluss-Wirksamkeitstag zu zahlen. Sollte es zu Widersprüchen und/oder Anfechtungsklagen beim Landgericht Frankfurt kommen wird die Zahlung des Beschlussfassungsentgelts daher aufgeschoben werden, bis diese Verfahren abgeschlossen sind und die Änderung der Anleihebedingungen in Kraft getreten ist.

Eine Zahlung des Beschlussfassungsentgelt erfolgt nur an Teilnehmenden Gläubiger, welche die in der Aufforderung zur Stimmabgabe aufgeführten Bedingungen erfüllen. An von Sanktionen betroffene Personen wird kein Beschlussfassungsentgelt gezahlt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Zahlung des Beschlussfassungsentgelts in solchen Fällen abzusehen, in denen eine Zahlung nach Ansicht der Emittentin oder ihrer Rechtsberater gegen anwendbares Recht verstoßen würde.

Für Teilnehmenden Gläubiger, die über den Stimmrechtsvertreter abgestimmt haben, wird die Emittentin die Zahlung des Beschlussfassungsentgelt an das Clearing System zur Weiterleitung an die Teilnehmenden Gläubiger veranlassen. Die Zahlung an das Clearing System oder zu dessen Order befreit die Emittentin im Umfang der so gezahlten Beträge von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Beschlussfassungsentgelts. Teilnehmenden Gläubiger, die über den Stimmrechtsvertreter abgestimmt haben, haben keinen Anspruch auf Zahlung des Beschlussfassungsentgelts auf andere Weise.

## **Verfügbarkeit weiterer Informationen**

Rückfragen bezüglich des Ergebnisses der Abstimmung ohne Versammlung können an die Emittentin gerichtet werden:

### **Deutsche Bank Aktiengesellschaft**

Mainzer Landstraße 11-17  
60329 Frankfurt am Main  
Deutschland

Telefon: +44 207 545 8011  
Zu Händen: Liability Management Team

## **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Diese Bekanntmachung muss in Verbindung mit der Aufforderung zur Stimmabgabe gelesen werden. Diese Bekanntmachung und die Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten wichtige Informationen, die sorgfältig gelesen werden sollten. Die Aufforderung zur Stimmabgabe sollte für zusätzliche Informationen über die Abstimmung ohne Versammlung hinzugezogen werden. Wenn ein Gläubiger Zweifel hinsichtlich der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen hat oder sich über die Auswirkungen des Ergebnisses der Abstimmung ohne Versammlung nicht im Klaren ist, sollte er seinen eigenen wirtschaftlichen und rechtlichen Rat, auch hinsichtlich etwaiger steuerlicher Konsequenzen, von seinen professionellen Beratern einholen. Die Verbreitung dieser Bekanntmachung und der Aufforderung zur Stimmabgabe unterliegt in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz diese Bekanntmachung oder die Aufforderung zur Stimmabgabe gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten. Personen, die diese Bekanntmachung oder die Aufforderung zur Stimmabgabe verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig

ist. Jede Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze des jeweiligen Landes darstellen.

## Anhang 1: Gefasster Beschluss

Die § 3 (2) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen lauten derzeit wie folgt:

Rechtsverbindlicher deutscher Text der Anleihebedingungen	English text of the Terms and Conditions (convenience translation)
<p>(2) <i>Zinssatz</i>. Der Zinssatz (der "<b>Zinssatz</b>") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,</p> <p>(a) für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) ein fester Zinssatz in Höhe von 6,25 % <i>per annum</i>, und</p> <p>(b) für den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von 4,358 %<sup>1</sup> <i>per annum</i>.</p> <p><b>"Referenzsatz"</b> bezeichnet den auf halbjährlicher Basis ausgedrückten Swapsatz für USD-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren, ausgedrückt als jährliche Rate, der um 11.00 Uhr (Ortszeit New York) am maßgeblichen Zinsfeststellungstag auf der Reuters-Bildschirmseite "ISDAFIX1" (bzw. einer Nachfolgesseite) (die "<b>Bildschirmseite</b>") unter der Überschrift "11:00 AM" (wie diese Überschrift jeweils erscheint) angezeigt wird.</p> <p>Für den Fall, dass der Referenzsatz am maßgeblichen Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, bezeichnet der Referenzsatz den auf jährlicher Basis ausgedrückten Prozentsatz, der auf der Grundlage der 5-Jahres-Swapsatz-Angebotssätze ermittelt wird, die der Berechnungsstelle um ca. 11.00 Uhr (Ortszeit New York) am Zinsfeststellungstag von den Referenzbanken zur Verfügung gestellt werden. Falls mindestens drei</p>	<p>(2) Unless expressly provided otherwise below, the Rate of Interest (the "<b>Rate of Interest</b>") for any Interest Period (as defined below) shall be</p> <p>(a) for the period from the Interest Commencement Date (inclusive) to the First Call Date (as defined in § 5 (4)) (exclusive) a fixed rate of 6.25 per cent. <i>per annum</i>, and</p> <p>(b) for the period from the First Call Date (inclusive) the Reference Rate (as defined below) plus the initial credit spread of 4.358 per cent.<sup>1</sup> <i>per annum</i>.</p> <p><b>"Reference Rate"</b> means the 5 year semi-annual swap rate for USD swap transactions, expressed as an annual rate, as displayed on the Reuters screen "ISDAFIX1" (or any successor page) (the "<b>Screen Page</b>") under the heading "11:00 AM" (as such heading may appear from time to time) as at 11:00 a.m. New York time on the relevant Determination Date.</p> <p>In the event that the Reference Rate does not appear on the Screen Page on the relevant Determination Date, Reference Rate shall mean the percentage rate, expressed as an annual rate, determined on the basis of the 5 year Swap Rate Quotations provided by the Reference Banks to the Calculation Agent at approximately 11.00 a.m. New York time on the Determination Date. If at least three quotations are provided, the rate for that Determination Date will</p>

<sup>1</sup> Entspricht der ursprünglichen Kreditmarge (*initial credit spread*) im Zeitpunkt der Preisfindung.

<sup>1</sup> Equal to the initial credit spread at the time of pricing.

Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Satz für den betreffenden Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer dieser höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer dieser niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben. Falls nur zwei Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel der zur Verfügung gestellten Angebotssätze. Falls nur ein Angebotssatz zur Verfügung gestellt wird, ist der Referenzsatz der zur Verfügung gestellte Angebotssatz. Falls keine Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz der letzte halbjährliche Swap-Satz für USD-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren, der auf der Bildschirmseite verfügbar ist, ausgedrückt als eine jährliche Rate.

**"5-Jahres-Swapsatz-Angebotssätze"**

bezeichnet das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für die halbjährliche Festzinsseite (berechnet auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und zwölf Monaten mit je 30 Tagen) einer USD-Zinsswap-Transaktion fest gegen variabel (i) mit einer Laufzeit von 5 Jahren, die an dem betreffenden Zinsanpassungstag beginnt, (ii) in einem Betrag, der für eine einzelne Transaktion in dem betreffenden Markt zum jeweiligen Zeitpunkt, die mit einem anerkannten Händler guter Bonität im Swap-Markt abgeschlossen wird, repräsentativ ist, und (iii) mit einer variablen Zinsseite, die auf dem 6-Monats-USD LIBOR (berechnet auf der Grundlage der Anzahl der in einem Jahr mit 360 Tagen tatsächlich abgelaufenen Anzahl von Tagen) basiert.

**"Referenzbanken"** bezeichnet fünf führende Swap-Händler im Interbankenmarkt.

be the arithmetic mean of the quotations, eliminating the highest quotation (or, in the event of equality, one of the highest) and the lowest quotation (or, in the event of equality, one of the lowest). If only two quotations are provided, the Reference Rate will be the arithmetic mean of the quotations provided. If only one quotation is provided, the Reference Rate will be the quotation provided. If no quotations are provided, the Reference Rate will be equal to the last available 5 year semi-annual swap rate for USD swap transactions on the Screen Page, expressed as an annual rate.

**"5 year Swap Rate Quotations"**

means the arithmetic mean of the bid and offered rates for the semi-annual fixed leg (calculated on the basis of a 360-day year of twelve 30-day months) of a fixed-for-floating USD interest rate swap transaction which (i) has a term of 5 years commencing on the relevant Reset Date, (ii) is in an amount that is representative of a single transaction in the relevant market at the relevant time with an acknowledged dealer of good credit in the swap market and (iii) has a floating leg based on the 6-months USD LIBOR rate (calculated on the basis of the actual number of days elapsed in a 360-day year).

**"Reference Banks"** means five leading swap dealers in the interbank market.

**"Zinsanpassungstag"** bezeichnet den Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag und jeden fünften Jahrestag des jeweils unmittelbar vorhergehenden Zinsanpassungstages.

**"Zinsfestlegungstag"** bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz, der für den Zeitraum von einem Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstag (ausschließlich) festzustellen ist, den zweiten Geschäftstag vor dem Zinsanpassungstag, an dem dieser Zeitraum beginnt.

**"Zinsperiode"** bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

**"Reset Date"** means the First Call Date and any fifth anniversary of the immediately preceding Reset Date.

**"Determination Date"** means, in respect of the Reference Rate to be determined in relation to the period from a Reset Date (inclusive) to the next following Reset Date (exclusive), the second Business Day preceding the Reset Date on which such period commences.

**"Interest Period"** means the period from the Interest Commencement Date (inclusive) to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive).

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

Die Anleihebedingungen werden wie folgt geändert:

§ 3 (2) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:	§ 3 (2) of the Terms and Conditions of the Notes is amended as follows:
Rechtsverbindlicher deutscher Text der Anleihebedingungen	English text of the Terms and Conditions of the Notes (convenience translation)
<p>(2) <i>Zinssatz</i>. Der Zinssatz (der „<b>Zinssatz</b>“) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,</p> <p>(a) für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) ein fester Zinssatz in Höhe von 6,25 % <i>per annum</i>;</p> <p>(b) für jede Zinsperiode, die in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum auf den 30. April 2025 fallenden Zinsanpassungstag (ausschließlich) fällt, 4,789 % <i>per annum</i>; und</p> <p>(c) für jede Zinsperiode, die an oder nach dem auf den 30. April 2025 fallenden Zinsanpassungstag beginnt, die Summe aus (x) dem Referenzsatz (wie nachstehend definiert) für die relevante Reset-Periode und (y) der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von 4,358 %<sup>2</sup> <i>per annum</i>.</p> <p>„<b>Referenzsatz</b>“ bezeichnet den auf jährlicher Basis ausgedrückten spread-angepassten Swapsatz für USD-Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren (der „<b>5-Jahres-Swapsatz</b>“), der von der ICE Benchmark Administration veröffentlicht und für den maßgeblichen Zinsfestlegungstag gegen 11.15 Uhr Ortszeit New York City (der „<b>Bestimmungszeitpunkt</b>“) am maßgeblichen Zinsfestlegungstag auf der Bloomberg-Bildschirmseite „USISOA05 Index“ (die „<b>Ursprüngliche Bildschirmseite</b>“) oder, soweit anwendbar, einer Alternativen Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt wird.</p>	<p>(2) <i>Interest Rate</i>. Unless expressly provided otherwise below, the Rate of Interest (the "<b>Rate of Interest</b>") for any Interest Period (as defined below) shall be</p> <p>(a) for the period from and including the Interest Commencement Date to but excluding the First Call Date (as defined in § 5 (4)) a fixed rate of 6.25 per cent. <i>per annum</i>;</p> <p>(b) for each Interest Period falling in the period from and including the First Call Date to but excluding the Reset Date falling on 30 April 2025, 4.789 per cent. <i>per annum</i>; and</p> <p>(c) for each Interest Period commencing on or after the Reset Date falling on 30 April 2025, the sum of (x) the Reference Rate (as defined below) for the relevant Reset Period (as defined below) and (y) the initial credit spread of 4.358 per cent.<sup>1</sup> <i>per annum</i>.</p> <p><b>"Reference Rate"</b> means the spread-adjusted swap rate for USD swap transactions with a tenor of 5 years, expressed as an annual rate (the "<b>5-year Swap Rate</b>"), published by the ICE Benchmark Administration and as displayed on the Bloomberg screen "USISOA05 Index" (the "<b>Original Screen Page</b>") or, where applicable, on any Alternative Page (as defined below) for the relevant Determination Date at or around 11:15 a.m. New York City time (the "<b>Determination Time</b>") on the relevant Determination Date.</p>

<sup>2</sup> Entspricht der ursprünglichen Kreditmarge (*initial credit spread*) im Zeitpunkt der Preisfindung.

<sup>1</sup> Equal to the initial credit spread at the time of pricing.



- |  |  |
|--|--|
| <p>(d) Für den Fall, dass am 10. Geschäftstag vor dem Zinsfestlegungstag (der „<b>Bildschirmseiten-Bestätigungstag</b>“) der 5-Jahres-Swapsatz nicht auf der Ursprünglichen Bildschirmseite angezeigt wird, aber auf einer alternativen Bildschirmseite, die die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen auswählt, so wird diese alternative Bildschirmseite in der Folge für die Bestimmung des Referenzsatzes genutzt; diese alternative Bildschirmseite kann ihrerseits durch eine alternative Bildschirmseite ersetzt werden, soweit diese ursprünglich ausgewählte alternative Bildschirmseite den 5-Jahres-Swapsatz an einem nachfolgenden Bildschirmseiten-Bestätigungstag nicht anzeigt (jede dieser ausgewählten Bildschirmseiten eine „<b>Alternative Bildschirmseite</b>“ und zusammen mit der Ursprünglichen Bildschirmseite, die „<b>Bildschirmseite</b>“). Die Emittentin wird die Berechnungsstelle hinsichtlich der Bestimmung einer Alternativen Bildschirmseite informieren und die Berechnungsstelle wird die Gläubiger über die Bestimmung einer Alternative Bildschirmseite in der Mitteilung des Zinssatzes und des Zinsbetrages gemäß § 11 informieren.</p> | <p>(d) If, on the 10th Business Day preceding the Determination Date (the "<b>Screen Page Confirmation Date</b>"), the 5-year Swap Rate is not displayed on the Original Screen Page but is available on an alternative page selected by the Issuer in its reasonable discretion, such alternative page will then be used going forward for the purpose of the determination of the Reference Rate but may be itself subject to a replacement with an alternative page if such initially selected alternative page does not display the 5-year Swap Rate on any subsequent Screen Page Confirmation Date (any such selected page an "<b>Alternative Page</b>" and, together with the Original Screen Page, the "<b>Screen Page</b>"). The Issuer will inform the Calculation Agent of the selection of an Alternative Page and the Calculation Agent will notify the Holders of the selection of the Alternative Page in the notification of Rate of Interest and Interest Amount in accordance with § 11.</p> |
| <p>(e) Für den Fall, dass der 5-Jahres-Swapsatz am maßgeblichen Zinsfestlegungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, bezeichnet „Referenzsatz“ den auf jährlicher Basis ausgedrückten Prozentsatz, der auf der Grundlage der 5-Jahres-Swapsatz-Angebotssätze ermittelt wird, die der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmungsmethode von den Referenzbanken zur Verfügung gestellt werden. Wenn nach der Bestimmungsmethode keine 5-Jahres-Swapsatz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz der letzte auf jährlicher Basis ausgedruckte 5-Jahres-Swapsatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wurde (die „<b>Letzte Verfügbare Rate</b>“).</p>  | <p>(e) In the event that the 5-year Swap Rate is not displayed on the Screen Page on the relevant Determination Date, "Reference Rate" shall mean the percentage rate, expressed as an annual rate, determined on the basis of the 5-year Swap Rate Quotations provided by the Reference Banks to the Calculation Agent based on the Determination Procedure as defined below. If under the Determination Procedure no 5-year Swap Rate Quotations are provided, the Reference Rate will be equal to the last available 5-year Swap Rate on the Screen Page, expressed as an annual rate ("<b>Last Available Rate</b>").</p>   |
| <p>(f) Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger in der Mitteilung des Zinssatzes und des</p>   | <p>(f) The Calculation Agent will notify the Holders in the notification of the Rate of Interest and</p>   |

Zinsbetrages gemäß § 11 über die Anwendung der Bestimmungsmethode und über die Angebotssätze, nicht jedoch über die Identität der Referenzbanken, und, soweit keine Angebotssätze genannt wurden, über die Letzte Verfügbare Rate informieren.

- (g) Im Falle, dass die Emittentin feststellt, dass an oder vor dem Bildschirmseiten Bestätigungstag, der einem Zinsfestlegungstag (der „**Maßgebliche Zinsfestlegungstag**“) unmittelbar vorausgeht, ein Zinssatz-Ersetzungsgrund in Bezug auf den 5-Jahres-Swapsatz eingetreten ist, hat die Maßgebliche Festlegende Stelle, falls sie gegenüber der Emittentin den Eintritt dieses Zinssatz-Ersetzungsgrunds bestätigt (sofern es sich bei der Maßgeblichen Festlegenden Stelle nicht um die Emittentin handelt), nach ihrem billigen Ermessen (i) einen Ersatzzinssatz für den 5-Jahres-Swapsatz und (ii) Ersatzzinssatz-Anpassungen festzulegen und ihre Festlegungen der Emittentin und der Berechnungsstelle (sofern es sich bei diesen jeweils nicht um die Maßgebliche Festlegende Stelle handelt) unverzüglich mitzuteilen.

Der (etwaige) in dieser Weise festgelegte Ersatzzinssatz ersetzt, unter Anwendung der Anpassungsspanne gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, den maßgeblichen 5-Jahres-Swapsatz, und diese Anleihebedingungen gelten des Weiteren für die Zwecke der Festlegung des Zinssatzes jeweils für die Zinsperiode in Bezug auf den Zinsfestlegungstag, der auf den Ersatzzinssatz-Festlegungstag fällt oder, falls auf diesen Tag kein Zinsfestlegungstag fällt, der unmittelbar auf den Tag des Ersatzzinssatz-Festlegungstags folgt, sowie jede nachfolgende Zinsperiode als durch die in dieser Weise festgelegten Ersatzzinssatz-Anpassungen abgeändert (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintritts eines Zinssatz-Ersetzungsgrunds in Bezug auf den Ersatzzinssatz). Die Emittentin wird den Gläubigern so bald wie möglich nach dem Ersatzzinssatz-Festlegungstag den Ersatzzinssatz sowie die Ersatzzinssatz-

the Interest Amount in accordance with § 11 of the operation of the Determination Procedure, of the quotations, if any, received, but not of the identity of the Reference Banks, and, in case no quotations were received, of the Last Available Rate.

- (g) If the Issuer determines that a Rate Replacement Event has occurred in respect of the 5-year Swap Rate on or prior to a Screen Page Confirmation Date immediately preceding a Determination Date (the "**Relevant Determination Date**") and becomes effective on or prior to the Relevant Determination Date, the Relevant Determining Party shall, provided that it confirms the occurrence of such Rate Replacement Event to the Issuer (where the Relevant Determining Party is not the Issuer), determine in its reasonable discretion (i) a Replacement Rate for the 5-year Swap Rate and (ii) Replacement Rate Adjustments and promptly inform the Issuer and the Calculation Agent (in each case if not the Relevant Determining Party) of its determinations.

The Replacement Rate, if any, so determined, subject to the application of the Adjustment Spread as set out in these Terms and Conditions, shall replace the 5-year Swap Rate and these Terms and Conditions shall be furthermore modified by the Replacement Rate Adjustments so determined for the purposes of determining the Rate of Interest in each case for the Interest Periods related to the Relevant Determination Date falling on or, if none, immediately following the Replacement Rate Determination Date and each Interest Period thereafter (subject to the subsequent occurrence of a Rate Replacement Event in respect of the Replacement Rate). The Issuer shall give notice to the Holder in accordance with § 11 of the Replacement Rate and the Replacement Rate Adjustments as soon as practicable after the Replacement Rate Determination Date and shall request the Clearing System to attach the documents

Anpassungen durch Mitteilung gemäß § 11 mitteilen und das Clearing System auffordern, der Globalurkunde die vorgelegten Dokumente in geeigneter Weise beizufügen, um die Änderung der Anleihebedingungen zu berücksichtigen.

Im Falle, dass ein Ersatzzinssatz, eine etwaige erforderliche Anpassungsspanne und jedwede sonstigen maßgeblichen Ersatzzinssatz-Anpassungen bezogen auf den 5-Jahres-Swapsatz nicht in Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegt werden, ist der Referenzsatz für den Maßgeblichen Zinsfestlegungstag die Letzte Verfügbare Rate.

- (h) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen wird kein Ersatzzinssatz und keine Ersatzzinssatz-Anpassungen angewendet, wenn und soweit die Emittentin feststellt, dass diese Anwendung absehbar die Anerkennung der Schuldverschreibungen als AT1 Instrumente unter den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften (wie nachstehend definiert) beeinträchtigen könnte.

In diesem Fall,

- (i) ist der Ersatzzinssatz, der für die nächste und jede folgenden Reset-Periode anwendbar ist, die Letzte Verfügbare Rate; und
- (ii) werden keine Ersatzzinssatz-Anpassungen vorgenommen.

- (i) Definitionen

**„Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften“** bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen, die Solvabilität, andere Aufsichtsanforderungen und/oder Abwicklung der Emittentin und/oder der jeweiligen Institutsgruppe, zu der die Emittentin gehört, beziehenden Vorschriften des Bankaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und/oder der Europäischen Zentralbank, der Verwaltungspraxis einer zuständigen

submitted to the Global Note in an appropriate manner to reflect the modification of the Terms and Conditions.

If a Replacement Rate, any necessary Adjustment Spread and all other relevant Replacement Rate Adjustments are not determined in respect of the 5-year Swap Rate in accordance with the foregoing, the Reference Rate applicable for the Relevant Determination Date shall be the Last Available Rate.

- (h) Notwithstanding the foregoing provisions, however, no Replacement Rate and no Replacement Rate Adjustments shall be applied if and to the extent that, in the determination of the Issuer, the same could reasonably be expected to prejudice the qualification of the Notes as AT1 Instruments under the Applicable Supervisory Regulations (as defined below).

In such case,

- (i) the Replacement Rate applicable to the next and each subsequent Reset Period shall be the Last Available Rate; and
- (ii) no Replacement Rate Adjustments shall be made.

- (i) Definitions:

**"Applicable Supervisory Regulations"** means the provisions of bank supervisory laws and any regulations and other rules thereunder applicable from time to time (including, but not limited to, the guidelines and recommendations of the European Banking Authority and/or the European Central Bank, the administrative practice of any competent authority, any applicable decision of a court and any applicable transitional provisions) relating to capital adequacy, solvency, other prudential requirements and/or resolution and applicable

Behörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

**„Bestimmungsmethode“** bedeutet, dass die Berechnungsstelle, innerhalb von 8 Stunden nach dem Bestimmungszeitpunkt, die Referenzbanken per E-Mail oder Fax kontaktiert und um Abgabe eines 5-Jahres-Swapsatz Angebotssatzes für den Zinsfestlegungstag und den Bestimmungszeitpunkt ersucht. Die Berechnungsstelle wird nur jene 5-Jahres-Swapsatz Angebotssätze berücksichtigen, die sie bis 18 Uhr Ortszeit New York City am Festlegungs-Geschäftstag, der auf den Zinsfestlegungstag folgt, erhält. Falls mindestens drei Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Satz für den betreffenden Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer dieser höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer dieser niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben. Falls nur zwei Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel der zur Verfügung gestellten Angebotssätze. Falls nur ein Angebotssatz zur Verfügung gestellt wird, ist der Referenzsatz der zur Verfügung gestellte Angebotssatz.

**„5-Jahres-Swapsatz-Angebotssätze“**

bezeichnet das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für die jährliche Festzinsseite (berechnet auf der Grundlage der Anzahl der in einem Jahr mit 360 Tagen tatsächlich abgelaufenen Anzahl von Tagen) einer USD Zinsswap-Transaktion fest gegen variabel (i) mit einer Laufzeit von 5 Jahren, die an dem betreffenden Zinsanpassungstag beginnt, (ii) in einem Betrag, der für eine einzelne Transaktion in dem betreffenden Markt zum jeweiligen Zeitpunkt, die mit einem anerkannten Händler guter Bonität im Swap-Markt abgeschlossen wird, repräsentativ ist, und (iii) mit einer variablen Zinsseite, die auf dem Compounded Daily SOFR (wie

to the Issuer and/or the banking group to which the Issuer belongs from time to time.

**"Determination Procedure"** means for the Calculation Agent to contact, within 8 hours of the Determination Time, the Reference Banks by email or fax to provide 5-year Swap Rate Quotations as of the Determination Date as of the Determination Time. The Calculation Agent will reflect only those 5-year Swap Rate Quotations which it receives by 6:00 p.m. New York City time on the Determination Business Day following the Determination Date. If at least three quotations are provided, the rate for that Determination Date will be the arithmetic mean of the quotations, after eliminating the highest quotation (or, in the event of equality, one of the highest) and the lowest quotation (or, in the event of equality, one of the lowest), or in case of three quotations, the remaining quotation. If only two quotations are provided, the Reference Rate will be the arithmetic mean of the quotations provided. If only one quotation is provided, the Reference Rate will be the quotation provided.

**"5-year Swap Rate Quotations"** means the arithmetic mean of the bid and offered rates for the annual fixed leg (calculated on the basis of the actual number of days elapsed in a 360-day year) of a fixed-for-floating USD interest rate swap transaction which (i) has a term of 5 years commencing on the relevant Reset Date, (ii) is in an amount that is representative of a single transaction in the relevant market at the relevant time with an acknowledged dealer of good credit in the swap market and (iii) has a floating leg based on the Compounded Daily SOFR (as defined below) (or, upon Compounded Daily SOFR no longer being eligible to express the floating leg of a fixed-for-floating USD interest rate

nachstehend definiert) (oder, soweit der Compounded Daily SOFR nicht länger geeignet ist, die variable Zinsseite einer fest gegen variablen USD-Zinsswap-Transaktion darzustellen, jener andere variable Zinssatz, den die Emittentin der Berechnungsstelle mitteilt, um diesen für Zwecke der Einholung von Angebotssätzen zu verwenden) (berechnet auf der Grundlage der Anzahl der in einem Jahr mit 360 Tagen tatsächlich abgelaufenen Anzahl von Tagen) basiert.

Dabei gilt Folgendes:

„**Abgestimmte Liste**“ bezeichnet die Liste der Swap-Händler, die auf der Tradeweb Swap Execution Facility („**SEF**“) oder einer anderen elektronischen Handelsplattform, die die Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und der Berechnungsstelle mitgeteilt hat und die SEF als relevante Handelsplattform für 5-Jahres-Swap Transaktionen in USD ersetzt hat (die „**Swap Handelsplattform**“), Angebotssätze stellen.

„**Compounded Daily SOFR**“ bezeichnet den nach der Zinseszinsformel berechneten Renditesatz einer Tagesgeldanlage (*rate of return of a daily compound interest investment*) (mit dem Tageszinssatz SOFR als Referenzsatz für die Zinsberechnung) während des entsprechenden Beobachtungszeitraums („**SOFR**“ bezeichnet den Tageszinssatz für besicherte Über-Nacht-Finanzierungen (*Secured Overnight Financing Rate*) wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator dieses Satzes veröffentlicht).

„**Referenzbanken**“ bezeichnet sechs führende Swap-Händler im Interbankenmarkt, die von der Emittentin auf einer computergenerierten zufälligen Basis aus der Abgestimmten Liste ausgewählt und der Berechnungsstelle mitgeteilt wurden.

swap transaction, any such other floating rate which the Issuer will communicate to the Calculation Agent to use for purposes of obtaining quotations) (calculated on the basis of the actual number of days elapsed in a 360-day year).

Where:

„**Agreed List**“ means the list of swap dealers eligible for providing quotations on Tradeweb's Swap Execution Facility ("**SEF**") or such other electronic trading venue which has replaced SEF as relevant trading venue for 5-year swap transactions in USD as determined by the Issuer in its reasonable discretion, and confirmed to the Calculation Agent (the "**Swap Trading Venue**").

„**Compounded Daily SOFR**“ means the rate of return of a daily compounded interest investment (with the SOFR as the reference rate for the calculation of interest) over the relevant observation period, where "**SOFR**" means the daily secured overnight financing rate as published by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of such rate.

„**Reference Banks**“ means the six leading swap dealers in the interbank market, selected by the Issuer, based on a computer-generated random basis from the Agreed List and communicated to the Calculation Agent.

„**Zinsanpassungstag**“ bezeichnet den Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag und jeden fünften Jahrestag des jeweils unmittelbar vorhergehenden Zinsanpassungstages.

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet in Bezug auf eine Reset-Periode den zweiten Geschäftstag vor dem Zinsanpassungstag, an dem diese Reset-Periode beginnt.

„**Festlegungs-Geschäftstag**“ bezeichnet einen Geschäftstag, an dem die Swap Handelsplattform für Geschäfte geöffnet ist.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Anpassungsspanne**“ bezeichnet eine Spanne (die positiv oder negativ oder Null sein kann) oder die Formel oder Methodik zur Berechnung einer Spanne, die nach Festlegung der Maßgeblichen Festlegenden Stelle in Bezug auf den maßgeblichen Ersatzzinssatz anzuwenden ist, um eine Übertragung von wirtschaftlichem Wert zwischen der Emittentin und den Gläubigern der Schuldverschreibungen soweit als mit vertretbarem Aufwand möglich zu verringern oder zu beseitigen, die eine Ersetzung des 5-Jahres-Swapsatz durch den Ersatzzinssatz ansonsten auslösen würde.

„**Ersatzzinssatz**“ bezeichnet in Bezug auf den 5-Jahres-Swapsatz einen Ersatz-, Alternativ- oder Nachfolgezinssatz (welcher auch, ohne Beschränkung hierauf, der 5-Jahres-Swapsatz nach einer wesentlichen Änderung ihrer Berechnungsmethodik sein kann), der mit Blick auf seine Funktion in den internationalen Kapitalmärkten einen geeigneten Ersatz für den 5-Jahres-Swapsatz darstellt. Bei der Festlegung eines Ersatzzinssatzes hat die Maßgebliche Festlegende Stelle vorzugsweise (jedoch nicht hierauf beschränkt) alle Maßgeblichen Leitlinien zu beachten.

„**Reset Date**“ means the First Call Date and any fifth anniversary of the immediately preceding Reset Date.

„**Determination Date**“ means, in respect of a Reset Period, the second Business Day preceding the Reset Date on which such Reset Period commences.

„**Determination Business Day**“ means a Business Day on which the Swap Trading Venue is open for business.

„**Interest Period**“ means the period from the Interest Commencement Date (inclusive) to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive).

„**Adjustment Spread**“ means a spread (which may be positive or negative or zero), or the formula or methodology for calculating a spread, which the Relevant Determining Party determines is required to be applied to the relevant Replacement Rate to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable, any transfer of economic value between the Issuer and the Holders that would otherwise arise as a result of the replacement of the 5-year Swap Rate with the Replacement Rate.

„**Replacement Rate**“ means, in respect of the 5-year Swap Rate a substitute, alternative, or successor rate (which may be, without limitation, the 5-year Swap Rate following a material change in its methodology of calculation), which in its function in the international capital markets constitutes an appropriate replacement for the 5-year Swap Rate. In determining a Replacement Rate the Relevant Determining Party shall, preferentially but without limitation, take into account any Relevant Guidance.

**„Zinssatz-Ersetzungsgrund“** bezeichnet einen der folgenden Umstände:

- (i) der Administrator des 5-Jahres-Swapsatz gibt öffentlich bekannt oder veröffentlicht Informationen dahingehend, dass er die Bereitstellung des 5-Jahres-Swapsatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen wird, sofern ein etwaiger solcher Zeitraum bereits verstrichen ist und weiter vorausgesetzt, dass es im Zeitpunkt der Einstellung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des 5-Jahres-Swapsatzes fortsetzt;
- (ii) der Administrator des 5-Jahres-Swapsatzes gibt öffentlich bekannt oder veröffentlicht Informationen dahingehend, dass eine wesentliche Änderung in der Berechnungsmethodik für den 5-Jahres-Swapsatz eingetreten ist oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums eintreten wird, sofern ein etwaiger solcher Zeitraum bereits verstrichen ist;
- (iii) die für den Administrator des 5-Jahres-Swapsatzes zuständige Aufsichtsbehörde, die Zentralbank der Maßgeblichen Zinssatzwährung, ein für den Administrator des 5-Jahres-Swapsatzes zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des 5-Jahres-Swapsatzes zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine Stelle mit ähnlicher Zuständigkeit im Falle der Insolvenz oder Abwicklung des Administrators des 5-Jahres-Swapsatz gibt öffentlich bekannt oder veröffentlicht Informationen dahingehend, dass der Administrator des 5-Jahres-Swapsatz die Bereitstellung des 5-Jahres-Swapsatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen wird, sofern ein etwaiger

**"Rate Replacement Event"** means:

- (i) a public statement or publication of information by the administrator of the 5-year Swap Rate that it has ceased or will within a specified period of time cease to provide the 5-year Swap Rate permanently or indefinitely, provided that, where applicable, such period of time has lapsed, and provided further that at the time of cessation there is no successor administrator that will continue to provide the 5-year Swap Rate;
- (ii) a public statement or publication of information by the administrator of the 5-year Swap Rate that a material change in the methodology of calculating the 5-year Swap Rate has occurred or will within a specified period occur, provided that, where applicable, such period of time has lapsed;
- (iii) a public statement or publication of information by the regulatory supervisor for the administrator of the 5-year Swap Rate, the central bank for the Relevant Rate Currency, an insolvency official with jurisdiction over the administrator for the 5-year Swap Rate, a resolution authority with jurisdiction over the administrator for the 5-year Swap Rate or a court or an entity with similar insolvency or resolution authority over the administrator for the 5-year Swap Rate, which states that the administrator of the 5-year Swap Rate has ceased or will within a specified period of time cease to provide the 5-year Swap Rate permanently or indefinitely, provided that, where applicable, such period of time has lapsed, and provided further that at the time of cessation there is no successor administrator that will

<p>solcher Zeitraum bereits verstrichen ist und weiter vorausgesetzt, dass es im Zeitpunkt der Einstellung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des 5-Jahres-Swapsatzes fortsetzt; oder</p> <p>(iv) es erfolgt eine Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger der Schuldverschreibungen gemäß § 11, dass die Verwendung des 5-Jahres-Swapsatz für die Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Erfordernisse (einschließlich der EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) in der jeweils geltenden Fassung) nicht länger zulässig ist.</p> <p><b>„Maßgebliche Festlegende Stelle“</b> bezeichnet in Bezug auf die (etwaige) Bestätigung des Eintritts eines Zinssatz-Ersetzungsgrundes und die Festlegung eines Ersatzzinssatzes sowie maßgeblicher Ersatzzinssatz-Anpassungen die Berechnungsstelle oder einen Unabhängigen Berater, die bzw. den die Emittentin nach der Feststellung eines Zinssatz-Ersetzungsgrundes mit diesen Feststellungen bzw. Festlegungen jeweils beauftragt, wobei im Falle, dass weder die Berechnungsstelle noch anderenfalls ein Unabhängiger Berater unter Aufwendung zumutbarer Anstrengungen zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen beauftragt werden kann, die Maßgebliche Festlegende Stelle die Emittentin ist, und wobei weiter gilt, dass im Falle, dass die Emittentin einen Unabhängigen Berater mit der Festlegung eines dem Ersatzzinssatz entsprechenden Zinssatzes sowie den Ersatzzinssatz-Anpassungen entsprechenden Anpassungen in Bezug auf sonstige Wertpapiere der Emittentin beauftragt hat und die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen feststellt, dass diese Festlegungen als Ersatzzinssatz und Ersatzzinssatz-Anpassungen für die Schuldverschreibungen geeignet sind, die</p>	<p>continue to provide the 5-year Swap Rate; or</p> <p>(iv) a notice by the Issuer to the Holders in accordance with § 11 that it is no longer permitted under applicable laws, regulations or supervisory requirements to use the 5-year Swap Rate in the performance of its obligations under the Notes (including, without limitation, under the EU Benchmark Regulation (Regulation (EU) 2016/1011), as amended from time to time, if applicable).</p> <p><b>"Relevant Determining Party"</b> means, with respect to confirming the occurrence of a Rate Replacement Event (as applicable) and determining a Replacement Rate and relevant Replacement Rate Adjustments, the Calculation Agent or an Independent Adviser, which in either case the Issuer appoints as its agent after a Rate Replacement Event has been determined to make such determinations; provided that if, using reasonable endeavours, neither the Calculation Agent nor, failing which, an Independent Adviser can be so appointed on commercially reasonable terms, the Relevant Determining Party will be the Issuer; and provided further that if the Issuer has appointed an Independent Adviser to determine an equivalent rate to the Replacement Rate and equivalent adjustments to the Replacement Rate Adjustments for any other securities of the Issuer and the Issuer determines in its reasonable discretion such determinations would be appropriate to apply as the Replacement Rate and Replacement Rate Adjustments under the Notes, the Issuer may elect to be the Relevant Determining Party.</p>
--	---



Emittentin nach ihrer Wahl die Maßgebliche Festlegende Stelle sein kann.

„**Maßgebliche Leitlinien**“ bezeichnet (i) alle gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Erfordernisse, die auf die Schuldverschreibungen oder die Emittentin Anwendung finden, oder, falls keine solchen bestehen, (ii) alle anwendbaren Erfordernisse, Empfehlungen oder Leitlinien einer Maßgeblichen Nominierungsstelle oder, falls keine solchen bestehen, (iii) alle maßgeblichen Empfehlungen oder Leitlinien von Branchenverbänden (einschließlich der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder, falls keine solchen bestehen, (iv) alle einschlägigen Marktpraktiken.

„**Maßgebliche Nominierungsstelle**“ bezeichnet in Bezug auf den 5-Jahres-Swapsatz:

- (i) die Zentralbank für die Maßgebliche Zinssatzwährung oder eine Zentralbank oder sonstige Aufsichtsbehörde, deren Aufsicht entweder der 5-Jahres-Swapsatz oder der Administrator des 5-Jahres-Swapsatzes unterstellt ist; oder
- (ii) eine Arbeitsgruppe oder einen Ausschuss, die bzw. der von (A) der Zentralbank für die Maßgebliche Zinssatzwährung, (B) einer Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde, deren Aufsicht entweder der 5-Jahres-Swapsatz oder der Administrator des 5-Jahres-Swapsatzes untersteht, (C) einer Gruppe der vorgenannten Zentralbanken oder sonstiger Aufsichtsbehörden oder (D) dem Rat für Finanzstabilität (Financial Stability Board) oder einem Teil davon offiziell unterstützt oder gesponsert wird oder die bzw. der durch eine dieser Stellen oder Gruppen einberufen wird oder bei der bzw. dem eine solche den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt.

„**Maßgebliche Zinssatzwährung**“ bezeichnet die Währung, auf die sich der 5-Jahres-Swapsatz bezieht.

"**Relevant Guidance**" means (i) any legal or supervisory requirement applicable to the Notes or the Issuer or, if none, (ii) any applicable requirement, recommendation or guidance of a Relevant Nominating Body or, if none, (iii) any relevant recommendation or guidance by industry bodies (including by the International Swaps and Derivatives Association, Inc.) or, if none, (iv) any relevant market practice.

"**Relevant Nominating Body**" means, in respect of the 5-year Swap Rate:

- (i) the central bank for the Relevant Rate Currency, or any central bank or other supervisor which is responsible for supervising either the 5-year Swap Rate or the administrator of the 5-year Swap Rate; or
- (ii) any working group or committee officially endorsed, sponsored or convened by or chaired or co-chaired by (A) the central bank for the Relevant Rate Currency, (B) any central bank or other supervisor which is responsible for supervising either the 5-year Swap Rate or the administrator of the 5-year Swap Rate, (C) a group of the aforementioned central banks or other supervisors or (D) the Financial Stability Board or any part thereof.

"**Relevant Rate Currency**" means the currency to which the 5-year Swap Rate relates.

**„Ersatzzinssatz-Anpassungen“** bezeichnet (i) solche Anpassungen der Anleihebedingungen, die die Maßgebliche Festlegende Stelle nach ihrem billigen Ermessen festlegt, um der Anwendung des jeweiligen Ersatzzinssatzes Rechnung zu tragen (wobei diese, ohne Beschränkung hierauf, Anpassungen der geltenden Geschäftstageskonvention, der Definition von Geschäftstag, des Zinsfestlegungstages (der auf eine Zeit vor, während oder nach der Zinsperiode oder Reset Periode verschoben werden kann), des Zinstagequotienten, jeder Methodik oder Definition zum Erhalt oder zur Berechnung des Ersatzzinssatzes umfassen können) und (ii) jede Anpassungsspanne, die auf den betreffenden Ersatzzinssatz Anwendung findet. Bei der Festlegung eines Ersatzzinssatzes hat die Maßgebliche Festlegende Stelle vorzugsweise (jedoch nicht hierauf beschränkt) alle Maßgeblichen Leitlinien zu beachten.

**„Ersatzzinssatz-Festlegungstag“** bezeichnet den ersten Tag, zu dem sowohl der jeweilige Ersatzzinssatz als auch etwaige maßgebliche Ersatzzinssatz-Anpassungen von der Maßgeblichen Festlegenden Stelle festgelegt sind.

**„Reset-Periode“** bezeichnet den Zeitraum vom Ersten Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstag (ausschließlich) und in der Folge von einem Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstag (ausschließlich).

**„Unabhängiger Berater“** bezeichnet ein unabhängiges, international anerkanntes Finanzinstitut oder einen anderweitig anerkannten unabhängigen Berater mit angemessener Qualifikation.

**"Replacement Rate Adjustments"** means (i) such adjustments to the Terms and Conditions as the Relevant Determining Party determines in its reasonable discretion appropriate to reflect the operation of the relevant Replacement Rate (which may include, without limitation, adjustments to the applicable Business Day Convention, the definition of Business Day, the Determination Date (to any day before, during or after the Interest Period or Reset Period), the Day Count Fraction, any methodology or definition for obtaining or calculating the Replacement Rate) and (ii) any Adjustment Spread to apply to the relevant Replacement Rate. In determining any Replacement Rate Adjustments the Relevant Determining Party shall, preferentially but without limitation, take into account any Relevant Guidance.

**"Replacement Rate Determination Date"** means the first day as of which both the relevant Replacement Rate and any relevant Replacement Rate Adjustments have been determined by the Relevant Determining Party.

**"Reset Period"** means each period from (and including) the First Reset Date to (but excluding) the next following Reset Date and thereafter from (and including) each Reset Date to (but excluding) the next following Reset Date.

**"Independent Adviser"** means an independent financial institution of international repute or an independent adviser otherwise of recognised standing and with appropriate expertise.